



RICHTLINIE

**für die Gewährung von Finanzmitteln des
Landes Oberösterreich für Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur im
Rahmen von Verfahren der Bodenreform**

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - RICHTLINIE

1. Förderziele

Mit Maßnahmen der Bodenreform soll eine zeitgemäße und umweltverträgliche Agrarstruktur im Ländlichen Raum verwirklicht werden. Das Flurverfassungslandesgesetz in der geltenden Fassung verpflichtet die Agrarbehörde zur Schaffung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz neu zu strukturieren. Im alpinen Bereich soll durch geeignete Maßnahmen die Almwirtschaft aufrecht gehalten und entwickelt und damit der multifunktionalen Bedeutung der Almen (Schutz vor Erosionen, Bewahrung der Kulturlandschaft, Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirte) Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche, soziale, ökologische und landeskulturelle Gesichtspunkte.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der nachfolgend angeführten staatlichen Beihilfen sind:

- a) Folgende Artikel der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
 - Artikel 14 Ziffer 3 lit. a für die in den nachstehenden Punkten 3.2.1 lit. a), b) angeführten Beihilfen;
 - Artikel 14 Ziffer 3 lit. c für die in den nachstehenden Punkten 3.1 lit. a), b), c), d), e) und f) sowie 3.2.2 lit. a), b), c), d), f) und g) angeführten Beihilfen;
 - Artikel 14 Ziffer 3 lit. g) für die in den nachstehenden Punkten 3.1 lit. g) sowie 3.2.2 lit. h) angeführten Beihilfen;
 - Artikel 36 für die im nachstehenden Punkt 3.2.2 lit. e) angeführte Beihilfe;
- b) § 7 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz bezüglich Almförderungen
- c) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich vom 15. November 2021, Fin-D-2015-18300/188, abrufbar über die [Homepage des Landes Oberösterreich](#);

3. Fördergegenstände und Beihilfenintensität

3.1 Bodenreformmaßnahmen

FÖRDERGEGENSTAND	BEIHILFEINTENSITÄT
a) Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofstellen bzw. Almen (bis zum Almzentrum) sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen	50% außerhalb des benachteiligten Gebietes; 55% im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes; 65 % im Berggebiet
b) Errichtung von Wegen zur inneren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen	40% außerhalb des benachteiligten Gebiets 45% im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes 55% im Berggebiet
Errichtung von Spurwegen im Rahmen der Errichtung von Wegen gemäß lit. a) und b)	5% Zuschlag zur jeweiligen Förderhöhe bis max. 65 %

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - RICHTLINIE

c) Errichtung von Querungshilfen für Tiere über Verkehrsflächen mit betriebsfremdem Verkehr (Überführung, Unterführung, Weiderost) sowie Triebwege für die innere Erschließung	50%
d) Instandsetzung von Wegen („Generalsanierung“), aber keine Instandhaltung	50%
e) Abgeltungsbeiträge für den Einkauf in bestehende nicht geförderte Bringungsanlagen	50%
f) bodenverbessernde Maßnahmen (insbesondere Kultivierungsplanien und Entwässerungsanlagen)	40%
g) Grunderwerb für landschaftsgestaltende Maßnahmen und deren Ausgestaltung (ökologische Begleitmaßnahmen und Wassererhaltungsmaßnahmen als nichtproduktive Maßnahmen)	90 %

3.2 Almverbesserungsmaßnahmen

FÖRDERGEGENSTAND	BEIHILFEINTENSITÄT
3.2.1 Erhaltung und Entwicklung von Almflächen	
a) Planung, Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen im Almbereich	60%
3.2.2 Bauliche und technische Investitionen auf Almen	
a) Investitionen in für die Bewirtschaftung von Almen notwendigen Einrichtungen und Anlagen, wie Almgebäude, Anlagen zur Energieversorgung und Schutzeinrichtungen	40%
b) Investitionen in Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Tränkewasserversorgung	50%
c) Erwerb von digitalen Tierortungssystemen	50%
d) Neubau oder Generalsanierung von Almwirtschaftsgebäuden bei Errichtung eines regionaltypischen 3-lagigen Lärchenscharschindeldaches	50%
e) Bäuerliche Kleinarchitektur auf Almen in regionaltypischer Holzbaubauweise: z. B. Holzdach, Holzdachrinne, Schindelmantel, traditioneller Holzzaun, Tränkewassertrog	60% der anrechenbaren Gesamtkosten gemäß den pauschalierten Einheitskosten
f) Ergänzende Holzbaumaßnahmen: z. B. Galerie und Stiegenaufgang, Schiffboden samt Unterbau, Stallboden mit Tannen- / Lärchenpfosten, Auswechselung des Bodenkranzes bei Blockbauten, Wandverschalung mit Lärchenbretter, sämtliche Unterbaumaßnahmen für die Dach- und Wand-Maßnahmen unter lit. e)	40% der anrechenbaren Gesamtkosten gemäß den pauschalierten Einheitskosten

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - RICHTLINIE

g) Zäunungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzungs-, Sicherungs-, und Koppelzaun mit Holzpfählen • Auswechselung von Holz-Zaunsäulen • Weidegatter aus Rundholz • Fangkoppel aus Rundholz 	40% der anrechenbaren Gesamtkosten gemäß den pauschalierten Einheitskosten
h) notwendige Heliportertransporte im Zuge von Investitionen gemäß lit. a) – g)	80%

Anmerkungen:

- a) Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die anrechenbaren Gesamtkosten und verstehen sich als maximale Fördersätze.
- b) Einzelbetriebliche Maßnahmen zur Errichtung von Querungshilfen und Triebwegen (Punkt 3.1 lit. c) werden ab einer Investitionssumme von € 15.000 (netto) (ausgenommen Almen) bis zu einer Investitionssumme von € 100.000 (netto) gefördert. Bei der Querung von Bundes- oder Landesstraßen werden Investitionen bis zu € 200.000 (netto) gefördert.
- c) Kultivierungsplanierungen und Entwässerungsmaßnahmen auf bestehenden Almweideflächen werden nicht gefördert.
- d) Entwässerungsmaßnahmen und Kultivierungsplanierungen werden nur gefördert, wenn die Umsetzung unter Aufsicht der Agrarbehörde erfolgt. Die Förderung der Entwässerungsmaßnahmen erfolgt nach Pauschalsätzen, ausgenommen jene Maßnahmen, die von der Agrarbehörde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft umgesetzt werden.
- e) Bauliche Investitionen auf Almen (Punkt 3.2.2) werden nur bei umweltgerechter und landschaftsangepasster Bauweise gefördert.
- f) Es werden nur Wegbreiten von maximal 3,5 m (Fahrbahnbreite) gefördert.
- g) Rad-, Reit- und Gehwege werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- h) Sämtliche Gehölzflächen sind ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Bei Obstbaumreihen oder Streuobstwiesen sind vorrangig Obstbäume alter, standorttypischer Sorten zu verwenden. Die Neuanlage ist durch eine entsprechende Zäunung in der Aufwuchsphase vor Verbiß- und Fegeschäden zu schützen.
- i) Gibt es für den geförderten Grunderwerb (Punkt 3.1 lit. g) zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes keine rechtliche Sicherstellung nach dem OÖ. NSchG 2001 ist im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutz- und umweltschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

4. Förderempfänger

- Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Erhaltungs- und Agrargemeinschaften gemäß OÖ. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979.
- Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und deren Betriebe kommen als Förderwerber nicht in Betracht.

5. Fördervoraussetzungen

- Die Endbegünstigten sind Kleinstunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472.
- Die Finanzierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der angestrebten Fördermittel gesichert.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - RICHTLINIE

- Ausgeschlossen von Beihilfen sind
 - o Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission im Sinn des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht nachgekommen sind.
 - o Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472);
- Als Anmeldeschwelle für Tatbestände gemäß Artikel 14 gelten max. 600.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsprojekt im Sinn des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag mit den in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 beschriebenen Angaben gestellt hat.
- Vereinfachte Kostenoptionen sind nur dann beihilfefähig, wenn das Vorhaben zumindest teilweise aus dem ELER finanziert wird und die Kostenposition nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 über Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten).
- Die Vorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.
- Veröffentlichung der Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind ab 10.000 EUR Einzelbeihilfe (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472)
- Bei Fördermaßnahmen gemäß Punkt 3.2 wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die Alm im Almbuch gemäß Oö. Alm- und Kulturländchenschutzgesetz eingetragen ist oder im Zuge eines von der Agrarbehörde bestätigten Projekts entwickelt wird.
- Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

6. Art der Förderungen

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt.

7. Förderabwicklung

- Die Abwicklung der oben beschriebenen Förderungen erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.
- Für die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist ein ausreichender Nachweis beizubringen.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

8. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Oberösterreich verlautbart.

9. Geltungszeitraum

Die Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2029 wirksam.

Beilage: Pauschalkostensätze für regionaltypische, traditionelle Holzbaumaßnahmen auf Almen in Oberösterreich 2023 bis 2029

Für das Land Oberösterreich:
Michaela Langer-Weninger
Landesrätin